

# Grundlagen öffentlicher Fördermaßnahmen in der BRD

**Dipl.-Kffr.**

**Christina Parr**

**Dipl.-Wirtsch.-Ing.**

**Michael D. G. Wandt**

**Dipl.-Kfm.**

**Thomas Elze**

**Gießen, 8. Jan. 2008**

## Überblick

Das Spektrum der öffentlichen Fördermaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland ist in erster Linie durch die noch bestehenden Standortnachteile einzelner Regionen geprägt. Hierbei genießt die Förderung der Wirtschaft in den neuen Bundesländern unverändert besondere Priorität, um die wirtschaftliche und soziale Angleichung weiter voranzutreiben.

Regionale und sektorale Aspekte fließen in die Finanzierungshilfen ein, die entweder als Förderung komplexer infrastruktureller Maßnahmen oder konkreter einzelbetrieblicher Aktivitäten erfolgt.

Die einzelbetriebliche Förderung ist vorrangig eine Förderung des (industriellen) Mittelstandes. Bund und Länder stellen hier eine Vielzahl unterschiedlichster Finanzierungshilfen zur Verfügung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen direkten Hilfen wie Zuschüssen, (zinsverbilligten) Krediten, Bürgschaften etc. und indirekten Begünstigungen durch Steuererleichterungen.

Vor dem Hintergrund einer restriktiver werdenden Kreditvergabepolitik – Themen wie Basel II, Bonitätsklassen, Einführung von Rating-Systemen führten zu allgemeiner Verunsicherung der Zuwendungsgeber und -nehmer gewinnen Finanzierungsalternativen zum klassischen Bankkredit zunehmend an Bedeutung. Dazu gehören auch die – im deutschen Raum bislang wenig beachteten – mezzaninen – Finanzierungsformen. Bei Mezzanine Capital (MC) handelt es sich um hybride Finanzierungsformen, in denen sich Elemente von Eigen- und Fremdkapital vermischen. Die Formen von Mezzanine-Finanzierungen umfassen die für den Mittelstand verfügbaren Nachrangdarlehen und stille Beteiligungen sowie darüber hinaus Gesellschafterdarlehen und Genussscheine sowie Wandel-/Optionsanleihen. Die Vorteile mezzaniner Finanzierungsalternativen liegen in den flexiblen und individuellen Ausgestaltungsmöglichkeiten.

Bei der Kategorisierung der Antragsberechtigten spielen ebenfalls steuerrechtliche Aspekte eine wesentliche Rolle: Während gewerbesteuerpflichtige Betriebe im Wesentlichen auf das komplette Spektrum der Finanzierungshilfen zurückgreifen können, bestehen bei den Freien Berufen deutliche Einschränkungen.

Die Abwicklung ihrer Förderprogramme delegieren Bund und Länder an die Sonderkreditinstitute.

Auf Bundesebene teilten sich bis August 2003 die Kreditanstalt für Wiederaufbau in und die Deutsche Ausgleichsbank in Bonn die ihnen übertragenen Aufgabenbereiche, die insbesondere mit der Betreuung der ERP-Programme verbunden waren. Daneben stellten beide Institute zusätzliche Eigenmittelprogramme in Form von zinsgünstigen Krediten zur Ergänzungsfinanzierung bereit.

Mit der Veröffentlichung des Förderbankenneustrukturierungsgesetzes im Bundesgesetzblatt am 22. Aug. 2003 sind die rechtlichen Voraussetzungen für das Zusammenwirken der beiden Förderbanken in der neu gegründeten Mittelstandsbank geschaffen. Die KfW-Mittelstandsbank, als Plattform für Gründer und mittelständische Unternehmen, wickelt seit 1. Sep. 2003 zentral alle auf diese Zielgruppen gerichteten Fördermaßnahmen ab. Dementsprechend wurde im Zuge der Fusion der zwei Förderinstitute nach und nach die gesamte Förderkulisse umstrukturiert und eine Bündelung aller bisherigen Aktivitäten verwirklicht.

Auf Länderebene übernehmen die jeweiligen Sonderkreditinstitute (Zentralinstitute der Länder) ähnlich definierte Verantwortungs- und Aufgabenbereiche wie die KfW-Mittelstandsbank für den Bund.

## Allgemeine Bestimmungen

Finanzierungshilfen werden nicht automatisch gewährt, sondern müssen beantragt werden. Im Regelfall erfolgt die Antragstellung über die Hausbank (Hausbankprinzip).

Im Zusammenhang mit der Antragstellung ist nachzuweisen, dass das Vorhaben ohne entsprechende Hilfen nicht- oder nur schwer – durchzuführen ist (Subsidiaritätsprinzip).

Des Weiteren darf in der Regel mit dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein (Vorbeginnklausel).

Auf die Mehrzahl der Begünstigungen besteht kein Rechtsanspruch; ausgenommen hiervon sind die steuerlichen Erleichterungen und Zulagen.

## Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen

Grundsätzlich muss jede Beihilfe (Förderung) – entweder als Einzelmaßnahme oder als Förderprogramm – bei der Europäischen Union (EU) notifiziert (d.h. angemeldet) und von der EU-Kommission genehmigt werden.

Ausgenommen von der Notifizierungspflicht sind so genannte „de minimis“-Beihilfen.

### KMU- Klausel

Bestimmte Beihilfen dürfen nur zugunsten so genannter KMU (kleine und mittlere Unternehmen) gewährt werden.

Mit Wirkung zum **01.01.2005** wurden kleine und mittlere Unternehmen EU-weit **neu definiert**.

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission 6. Mai 2003 (ABl. L 124/36 vom 20. Mai 2003). Die neue Regelung ist gekennzeichnet durch eine Erhöhung der KMU-Schwellenwerte sowie der Einführung einer Kategorie der sog. der sog. „Kleinstunternehmen“.

Im Einzelnen gilt künftig die Einteilung in drei Größenklassen:

"Kleinstunternehmen"

- Weniger als 10 Beschäftigte
- Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. oder
- Jahresumsatz von höchstens 2 Mio.

"Kleinunternehmen"

- Weniger als 50 Beschäftigte
- Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. oder
- Jahresumsatz von höchstens 10 Mio.

"Mittlere Unternehmen"

- Weniger als 250 Beschäftigte
- Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. oder
- Jahresumsatz von höchstens 50 Mio.

Weiterhin enthält die neue KMU-Definition detaillierte Regelungen zur Einbeziehung von Partnerunternehmen/verbundenen Unternehmen bei der Ermittlung des KMU-Status.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d.h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer.

Die drei Kriterien (Beschäftigtenzahl, Umsatz **oder** Bilanzsumme, Unabhängigkeit) müssen gleichzeitig erfüllt sein.

### „De minimis“-Beihilfen

Eine Beihilfe (Förderung) muss nicht notifiziert und genehmigt werden und kann als so genannte "de minimis"-Beihilfe gewährt werden, wenn der beizulegende Beihilfebetrag (Subventionswert siehe unten), den dasselbe Unternehmen innerhalb von 36 Monaten erhält, den absoluten Höchstbetrag ("de minimis"- Schwellenwert) von 200.000 EUR (seit dem 1. Jan. 2007) nicht übersteigt. (Transportgewerbe max. 100.000 EUR.)

Auf diesen Betrag anzurechnen sind alle im fraglichen Zeitraum gewährten "de minimis"-Beihilfen.

Auf den Schwellenwert von 200.000 EUR nicht anzurechnen sind Beihilfen, die der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen erhält oder erhalten hat. Die "de minimis"-Regelung gilt auch für Ausfuhrbeihilfen.

Der für den Höchstbetrag geltende Dreijahreszeitraum beginnt ab dem Tag zu laufen, an dem das jeweilige Unternehmen erstmals eine "de minimis"-Beihilfe erhält

### Einzelnotifizierungspflicht

Wenn eine Beihilfe nicht Rahmen eines von der EU genehmigten Programms oder als "de minimis"-Beihilfe vergeben wird, muss die Beihilfe bei der EU einzelnotifiziert werden, d. h. die EU-Kommission prüft im Einzelfall die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt.

So kann z.B. eine Einzelnotifizierungspflicht für Förderhilfen der LfA erforderlich sein, wenn eine Bürgschaft zugunsten eines "Unternehmens in Schwierigkeiten" beantragt wird, also eines Unternehmens, das erhebliche Liquiditäts- oder Rentabilitätsprobleme hat.

### Subventionswert

Unter "Subventionswert". versteht man den Vorteil, den ein Unternehmen aus einer Beihilfe (Förderung) zieht.

Bei Zuschüssen stellt die Höhe des Zuschusses den Subventionswert dar.

Bei zinsverbilligten Darlehen wird der Subventionswert als Zinsvorteil festgelegt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz des

Förderdarlehens und einem Normalzinssatz (sog. Referenzzinssatz) finanzmathematisch errechnet.

Der Referenzzins wird durch die EU-Kommission nach einem speziellen Verfahren ermittelt und beträgt derzeit für Deutschland 5,42 % (ab 1. Sep. 2007).

Die Subventionshöchstwerte für KMU sind im jeweils gültigen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an KMU festgelegt.

Für Investitionen werden von der EU- Kommission bis zu folgenden Anteilen an den förderfähigen Kosten genehmigt:

- außerhalb von Fördergebieten  
15 % für kleine Unternehmen,  
7,5 % für die anderen (mittlere Unternehmen);
- in Regionalfördergebieten - abhängig von der Unternehmensgröße  
- bis zu maximal 50 %.

## Hauptthemen öffentlicher Fördermaßnahmen

Im Mittelpunkt der Förderung des Bundes stehen unverändert die Hilfen für Existenzgründungen –verstärkt Gründungen mit geringem Investitions- und Finanzierungsbedarf - sowie weitere Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen. Zusätzlich zu den traditionellen Fördermaßnahmen wie Eigenkapitalhilfe und (allgemeiner) Investitionsförderung verstärkt sich seit einiger Zeit das Interesse an den Bereichen Technologie, Innovation und Umwelt. Die zunehmende Beachtung des Innovationspotentials im Mittelstand lässt sich am deutlichsten in der länderspezifischen Förderung ablesen.

Neben der Verbesserung der Eigenkapital- und Liquiditätssituation - auch in Form von Wagniskapital - zeichnen sich seit einiger Zeit deutliche Erleichterungen in den Bereichen Haftungsfreistellung und Betriebsmittelfinanzierung ab. Ergänzt werden diese Leistungen durch die nach wie vor bestehende Förderung der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, durch die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen und zuletzt durch die Unterstützung absatzfördernder Maßnahmen.

Die sektorale Strukturpolitik ist aktuell durch die Intensivierung der infrastrukturellen Maßnahmen gekennzeichnet und geht vordergründig zu Lasten der einzelbetrieblichen Förderung. Diese wiederum wird immer mehr - und nicht zuletzt bedingt durch die Europäische Gemeinschaft - zu einer betriebsgrößenbezogenen Strukturpolitik (Stichwort: KMU).

Die besondere Förderung einzelner Sektoren und Branchen wird zunehmend geknüpft an standortbedingte Faktoren. Unabhängig davon werden - vor allem im Bereich des Fremdenverkehrs - regionaltypische Unternehmen und - generell - diversifizierende Maßnahmen unterstützt.

## Fördergebiete

Förderprogramme mit regionalpolitischer Zielsetzung dürfen nur in den als spezielle Fördergebiete ausgewiesenen Regionen ausgereicht werden. In diesen Ziel-Gebieten werden betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe in der Regel mit Zuschüssen gefördert. Die Zugehörigkeit zu Fördergebieten wird in Rahmen- und Strukturplänen auf Bund-/Länder-Ebene für einen bestimmten Zeitraum (i.d.R. 5 Jahre) festgelegt und bedarf der Zustimmung durch die EG-Kommission.

Eine Sonderstellung nehmen nach wie vor die neuen Bundesländer ein. Seit Anfang 1994 sind die neuen Bundesländer Ziel-1-Gebiet und genießen damit die höchste Förderpräferenz.

Des Weiteren gibt es für diese Länder - neben speziellen Fördermaßnahmen - im Regelfall günstigere Konditionen und erhöhte Fördersätze in den Bundesprogrammen.

Nicht vergessen werden darf an dieser Stelle, dass die länderspezifische Regionalförderung eng mit den jeweiligen Haushaltsmitteln verknüpft ist; knappe Länderhaushalte lassen keine üppige Förderung zu. Zudem ist davon auszugehen, dass sich die standortabhängige Gewährung von Finanzierungshilfen zunehmend am Vorhandensein einer intakten und funktionalen Infrastruktur orientieren wird. Die Subventionierung von Investitionen "auf der grünen Wiese" ist auf Dauer weder umweltpolitisch noch volkswirtschaftlich vertretbar.

## Die wichtigsten Förderprogramme (für einzelbetriebliche Investitionen):

### 1. Maßnahmen zur Investitionsförderung

- 1.1 Investitionszulage (12,5 % bis 27,5 %),  
nur neue Bundesländer (in Berlin mit Einschränkungen)
- 1.2 Investitionszuschüsse in Fördergebieten der "Gemeinschaftsaufgabe  
Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA)  
(bis 35 % in den alten bzw. bis 50 % in den
- 1.3 ERP- Darlehensprogramme für
  - Regional bedeutsame Investitionen
  - Existenzgründungen und –festigungen
  - Umweltschutz und Energiesparmaßnahmen
  - Innovationen
- 1.4 Steuerliche Erleichterungen (zum Teil nur neue Bundesländer)
- 1.5 BMBF- FuE – Programme (Projektförderung des Bundesministeriums für  
Bildung und Forschung für und Entwicklungsvorhaben)

### 2. Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenkapital- und Liquiditätssituation

- 2.1 Unternehmerkapital:
  - 2.1.1 ERP-Kapital für Gründung
  - 2.1.2 ERP-Kapital für Wachstum
  - 2.1.4 Kapital für Arbeit und Investitionen
- 2.2 ERP-Beteiligungsprogramm
  - 2.2.1 ERP-Startfonds
- 2.3 Bürgschaften
- 2.4 Betriebsmittelkredite, Liquiditätshilfen und Konsolidierungsdarlehen

Die einzelnen Bundesländer ergänzen durch eigene Förderprogramme das Spektrum der Fördermaßnahmen. Dies ist in den jeweiligen Mittelstandsförderungsprogrammen geregelt.

## Weitere Informationen und Hilfen zu Fördermitteln

### **Kostenlose Fördermittelprüfung:**

<http://www.wabeco.de/d7-frame.htm>

Auf der Basis von Unterlagen, die Sie am Bildschirm oder mit der Hand ausfüllen können, wird binnen drei Werktagen ermittelt, wie hoch welche Förderung sein kann. Die Antwort ist so genau, wie Ihre Angaben zu Ihrem Unternehmen und dem Vorhaben.

### **Fördermittel-Informations-Zentrum (FoemlZ):**

<http://www.FoemlZ.de>

Im FoemlZ können Sie sich kostenlos anmelden und danach Einstellungen vornehmen, die Ihnen automatisch aktuelle Informationen zu den von Ihnen gewünschten Themen bereit stellt. Sie können auch individuelle Anfragen starten. Daneben gibt es zahlreiche Hilfsmittel, mit denen Sie online die Förderfähigkeit prüfen können.

### **Online Finanzierungsprüfung:**

<http://finanzierung.wabeco.de>

Mit der Beantwortung von 19 Fragen (Sie wählen aus jeweils vier Kategorien aus) werden die im Mittelstand üblichen 17 Finanzierungsarten auf ihre Machbarkeit überprüft. Das Ergebnis ist direkt online ablesbar und nach Ampelfarben sortiert. Die grünen gehen immer. Für die gelben müssen Sie Bedingungen erfüllen und die roten gehen nicht. Diese Aussage ist empirisch richtig, die individuelle Prüfung ersetzt sie nicht. Sie wissen in jedem Fall, wo Sie stehen.

[\[Zurück\]](#)

### **Verantwortlich für diesen Artikel:**

Redaktion DER Subventionslotse (<http://www.subventionslotse.de>)

Jahrgang 2007, 14. Jg. , ISSN 1610-8108

Herr Dipl.-Wirtsch.-Ing. Michael D. G. Wandt

VALEA Unternehmensberatung BDU

Dipl.-Kffr. Christina Parr CMC/BDU

Am Biengarten 7 in 35447 Reiskirchen-Ettingshausen

Telefon +49-6401-22310-71

Telefax +49-6401-22310-77

Email [info@wabeco.de](mailto:info@wabeco.de)